

H A U P T S A T Z U N G  
der Stadt Wetter (Ruhr) vom 23.12.1999,  
in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 11.11.2020

INHALTSÜBERSICHT

Präambel

- § 1 Name und Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge und Siegel
- § 3 Rat
- § 4 Ausschüsse
- § 5 Integrationsrat
- § 6 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 7 Stellvertretende BürgermeisterInnen
- § 8 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder,  
Verdienstaufschlag
- § 9 Unterrichtung der EinwohnerInnen
- § 10 Aufgaben des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin
- § 11 ersatzlos gestrichen
- § 12 Beamte, Angestellte, Arbeiter
- § 13 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 14 Teilnahme an Sitzungen
- § 15 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 16 Öffentliche Bekanntmachungen und Unterrichtung  
der Öffentlichkeit
- § 17 Inkrafttreten

H A U P T S A T Z U N G  
der Stadt Wetter (Ruhr) vom 23.12.1999,  
in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 11.11.2020

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2, Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), hat der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) am 16.12.1999 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1  
Name und Gebiet

(1) Die Stadt Wetter (Ruhr) wurde durch das Gesetz zur Neuordnung des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 16.12.1969 aus der früheren Stadt Wetter (Ruhr), den Gemeinden Esborn, Volmarstein und Wengern sowie Teilgebieten der früheren Gemeinden Berge und Silschede mit Wirkung vom 01.01.1970 gebildet.

(2) Das Stadtgebiet gliedert sich in die Stadtteile Alt-Wetter, Esborn, Volmarstein und Wengern.

Die Stadtteile führen ihren Namen als Zusatz zu dem Namen der Stadt (Wetter-Esborn, Wetter-Volmarstein, Wetter-Wengern), ausgenommen hiervon Alt-Wetter.

§ 2  
Wappen, Flagge und Siegel

(1) Der Stadt Wetter (Ruhr) ist mit Urkunde der Bezirksregierung Arnsberg vom 21.01.1971 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.

Das Wappen der Stadt Wetter (Ruhr) zeigt in Gold (Gelb) einen in drei Reihen zu je 6 Feldern von Rot zu Silber (Weiß) geschachteten Balken, darüber ein als Zinnenschnitt stilisiertes schwarzes W, darunter ein rotes Dreiblatt mit schwarzem Butzen.

(2) Die Stadtfarben sind rot-weiß.

(3) Der Stadt Wetter (Ruhr) ist mit Urkunde der Bezirksregierung Arnsberg vom 04.07.1972 das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden.

Die Flagge der Stadt Wetter (Ruhr) entspricht unter Hinzufügung des Stadtwappens den Stadtfarben rot-weiß. Die Flagge ist von rot zu weiß in zwei gleich breiten Bahnen längs gestreift mit aufgesetztem Wappenschild der Stadt in der Mitte der oberen Hälfte.

(4) Die Stadt Wetter (Ruhr) führt Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Beschriftung „Stadt Wetter (Ruhr)“.

Das Recht zur Führung eines Siegels wurde ebenfalls mit Urkunde vom 21.01.1971 verliehen.

(5) Die Dienstsiegel der Stadt Wetter (Ruhr) gleichen in der Form den dieser Hauptsatzung beigefügten Abdrucken. Die Siegel des gleichen Durchmessers sind fortlaufend nummeriert.

§ 3  
Rat

- (1) Der Rat der Stadt führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Wetter (Ruhr)“.
- (2) Die einzelnen Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“.
- (3) Der Rat erlässt eine Geschäftsordnung, die auch für das Verfahren in den Ausschüssen verbindlich ist.
- (4) Der Rat entscheidet über die Zustimmung/Verweigerung von gewählten BewerberInnen gem. § 61 Abs. 4 SchulG.

#### § 4 Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.
- (2) Die Zusammensetzung, die Aufgabenbereiche und die Zuständigkeiten der Ausschüsse werden durch eine vom Rat beschlossene Zuständigkeitsordnung geregelt. Für die Behandlung von Anregungen und Beschwerden gelten gesonderte Verfahrensrichtlinien.
- (3) Der Hauptausschuss nimmt gleichzeitig die Aufgaben des Finanz- und Wahlprüfungsausschusses wahr. Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW werden im Ausschuss für Anregungen und Beschwerden erledigt.
- (4) Die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung werden dem Stadtentwicklungs-, Wirtschaftsförderungs- und Bauausschuss übertragen. An der Beratung der o.g. Aufgaben können zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige BürgerInnen mit beratender Stimme teilnehmen.

#### § 5 Integrationsrat

- (1) Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, ist ein Integrationsrat zu bilden.
- (2) Anderenfalls kann ein Integrationsrat gebildet werden.
- (3) Wird ein Integrationsrat gebildet, setzt er sich aus 9 zu wählenden Migrantenvorstellern und 6 vom Rat bestellten Ratsmitgliedern zusammen. Er wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen.
- (4) Der Wahltag wird durch den Rat festgesetzt.
- (5) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich bei dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von drei Monaten damit zu befassen.

#### § 6 Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen im Sinne von § 60 GO NRW bedürfen der Schriftform.

## § 7 Stellvertretende BürgermeisterInnen

Der Rat wählt aus seiner Mitte zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl zwei ehrenamtliche StellvertreterInnen des Bürgermeisters/die Bürgermeisterin.

## § 8 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder, Verdienstausschlag

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der EntschVO. Sitzungsgelder werden nicht gezahlt.
- (2) Sachkundige BürgerInnen, sachkundige EinwohnerInnen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss-, Unterausschuss-, Beirats- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 18 Sitzungen im Jahr beschränkt. Bei einer Sitzungsdauer von insgesamt mehr als 6 Stunden wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Mitglieder von Beiräten, die auf Beschluss des Rates eingerichtet wurden, erhalten für die Sitzungen des jeweiligen Beirates ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages. Der Verdienstausschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
  - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 8,50 Euro und der monatliche Höchstbetrag auf 125,00 Euro festgesetzt.
  - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
  - c) Selbständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
  - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
  - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
  - f) Als regelmäßige Arbeitszeit für den Personenkreis in Buchstaben c), d) und e) gilt die Zeit von Montag - Freitag von 8.00 - 19.00 Uhr und Samstag von 8.00 - 13.00 Uhr. In Ausnahmefällen kann über diesen Zeitpunkt hinaus, soweit ein Nachweis geführt wird, Verdienstausschlag gewährt werden.

g) Der Verdienstausschlag darf den Betrag von 30,00 Euro/Stunde nicht überschreiten. Der monatliche Höchstbetrag wird auf 450 Euro festgesetzt.

### § 9

#### Unterrichtung der EinwohnerInnen

- (1) Der Rat hat die EinwohnerInnen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung entscheidet der Rat.
- (2) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung, die auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden kann, beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle EinwohnerInnen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend.

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlußfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung zu unterrichten.

(3) Dies gilt nicht für Verfahren nach Sondervorschriften (z.B. § 3 BauGB), für die eine förmliche Beteiligung oder Anhörung vorgeschrieben ist. Hierfür gelten die sondergesetzlichen Vorschriften.

### § 10

#### Aufgaben des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (2) Neben den in der Ordnung zur Regelung der Zuständigkeiten für die Ausschüsse und den Bürgermeister/die Bürgermeisterin aufgeführten Ermächtigungen hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

### § 11

#### Beigeordnete

Ersatzlos gestrichen

### § 12

#### Beamte und tariflich Beschäftigte

(1) Gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1 GO NRW trifft der Bürgermeister/die Bürgermeisterin grundsätzlich die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen. Abweichend hiervon trifft der Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/die Bürgermeisterin für Bedienstete in Führungsfunktionen (Leitende Dienstkräfte) Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis einer/eines Bediensteten zur Gemeinde verändern. Kommt ein Einvernehmen nicht

zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin.

(2) Bei einer Wiederbesetzung werden die unter Abs. 1 genannten Stellen gemäß 22 Landesbeamtengesetz NRW bzw. § 31 TVöD zunächst für die Dauer von zwei Jahren auf Probe besetzt.

(3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und Beamte des höheren Dienstes bzw. tariflich Beschäftigte, die in einer vergleichbaren Entgeltgruppe eingestuft sind.

(4) Die nach geltendem Recht für Beamte auszustellenden Urkunden bedürfen der Unterzeichnung durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder seinen/ihren allgemeine/n VertreterIn. Das gleiche gilt für Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von tariflich Beschäftigten. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann die Unterschriftsbefugnis durch Dienstanweisung übertragen.

### § 13

#### Gleichstellung von Frau und Mann

(1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Sie ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin direkt unterstellt.

(2) Insbesondere wirkt sie bei sozialen, organisatorischen und personellen Maßnahmen, einschl. Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgesprächen mit. Bei Beurteilungsbesprechungen ist sie gleichberechtigtes Mitglied. Die Aufstellung eines Gleichstellungsplans, seine Fortschreibung und der jeweils zu erstellende Bericht über die Personalentwicklung sowie die durchzuführenden Maßnahmen erfolgen in enger Zusammenarbeit mit der Gleichstellungsbeauftragten. Im Übrigen gelten die entsprechenden Bestimmungen der GO NRW und des Landesgleichstellungsgesetzes.

### § 14

#### Teilnahme an Sitzungen

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes nehmen an den Sitzungen des Rates der Stadt, des Hauptausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses teil.

### § 15

#### Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den Mitgliedern des Verwaltungsvorstandes bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:

a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden.

- b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat.
- c) Verträge, deren Abschluß ein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt.

#### § 16 Öffentliche Bekanntmachungen und Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet (<http://www.stadt-wetter.de>) und nachrichtlich in der „Westfälischen Rundschau“ bzw. der „Westfalenpost“, in der für die Stadt Wetter (Ruhr) zuständigen Ausgabe. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) werden in der „Westfälischen Rundschau“ bzw. der „Westfalenpost“, in der für die Stadt Wetter (Ruhr) zuständigen Ausgabe, vollzogen.
- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse (z. B. Streiks, Serverausfall) nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an den Anschlagtafeln des Rathauses.
- (3) Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt, sofern die Bekanntmachung nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

#### § 17 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 28.12.1994 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die mit Ratsbeschluss vom 05.11.2020 beschlossene „8. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wetter (Ruhr) vom 23.12.1999“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese „8. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wetter (Ruhr) vom 23.12.1999“ nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese „8. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wetter (Ruhr) vom 23.12.1999“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wetter (Ruhr) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wetter (Ruhr), 11.11.2020

Der Bürgermeister

Frank Hasenberg

Bereitgestellt am 12.11.2020 auf [www.stadt-wetter.de](http://www.stadt-wetter.de)  
Veröffentlicht in WR/WP am 14.11.2020



